

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach a.d. Fils
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.02.2025 (GBl. 2025 Nr. 14) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 10.02.2026 der Stadt Ebersbach an der Fils nachfolgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach a.d. Fils beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt ab 01.01.2026 für jede volle Stunde 16,00 €; ab dem 01.01.2027 für jede volle Stunde 18,00 €.
- (2) Für die Berechnung der zu entschädigenden Zeit gilt folgendes:
 - a) Zugrunde zu legen ist die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme (gerechnet von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Aufrüstung der Fahrzeuge in Einsatzbereitschaft).
 - b) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen erfolgt ein einmaliger Zeitzuschlag von einer Stunde.
 - c) Bei Feuersicherheitswachen ist die Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer halben Stunde für Hin- und Rückfahrt zugrunde zu legen.
 - d) Ergeben sich bei der Berechnung der zu entschädigenden Zeit angefangene Stunden, so werden diese auf volle Stunden aufgerundet.
 - e) Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen können zusätzlich Ruhe- und Putzstunden gewährt werden. Diese anzuordnen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters.
- (3) Bei Einsätzen, in denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 €, je zu entschädigende Stunde.

- (4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (5) § 9 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes bleibt unberührt.
- (6) Mit den Durchschnittssätzen nach den Absätzen 1 - 3 sind auch die Abzüge und Erstattungsbeiträge nach § 1397 RVO bzw. § 119 AVG abgegolten.

§ 2

Rufbereitschaft an Sonn- und Feiertagen – Entschädigung

Hält der Feuerwehrkommandant an einem Sonn- oder Feiertag örtliche Rufbereitschaft einer Feuerwehrführungskraft für erforderlich und ordnet sie an, so wird die dazu bestimmte Person für die Rufbereitschaft ab dem 01.01.2026 um 16,00 € je Stunde; ab dem 01.01.2027 um 18,00 € je Stunde entschädigt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,60 € für die ersten drei Stunden und von 5,10 € für jede weitere 3 Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit ab 01.01.2026 um 16,00 € je Stunde; ab dem 01.01.2027 um 18,00 € je Stunde; § 1 Abs. 6 gilt dann entsprechend.
- (2) Für die Berechnung der Zeit, ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.350,00 €/Jahr
1. stellv. Kommandant	405,00 €/Jahr
2. stellv. Kommandant	405,00 €/Jahr
Abteilungskommandant	675,00 €/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant (bei Abteilungen ab 2 Löschgruppen)	540,00 €/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	675,00 €/Jahr
Stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr	337,50 €/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	4.050,00 €/Jahr
1. stellv. Kommandant	1.620,00 €/Jahr
2. stellv. Kommandant	1.620,00 €/Jahr
Abteilungskommandant	1.012,50 €/Jahr

Stellv. Abteilungskommandant (bei Abteilungen ab 2 Löschgruppen)	810,00 €/Jahr
Leiter der Jugendfeuerwehr	1.012,50 €/Jahr
Stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr	506,25 €/Jahr
Schriftführer	300,00 €/Jahr
Leiter der Altersabteilung	300,00 €/Jahr
Kassier der Abteilung	150,00 €/Jahr
Schriftführer der Abteilung	150,00 €/Jahr

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.
- (2) Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag ein Stundensatz ab 01.01.2026 für jede volle Stunde 16,00 €; ab dem 01.01.2027 für jede volle Stunde 18,00 € gewährt.

§ 5a

Die Freiwillige Feuerwehr Ebersbach a.d.Fils erhält von der Stadtverwaltung Ebersbach a.d.Fils für die Kameradschaftskasse nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach a.d.Fils einen jährlichen Beitrag pauschal von 7.000,00 €. Der pauschale Beitrag zur Kameradschaftskasse wird jährlich zum 01. April ausbezahlt.

§ 6

Entschädigungsverfahren

- (1) Die Entschädigungsleistungen der Stadt werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Antrag ist der Nachweis zu erbringen, daß die entschädigungsfähigen Aufwendungen dem Grunde nach tatsächlich entstanden sind. Bei der Abrechnung der Einsätze, Übungen und des Bereitschaftsdienstes ist der mittels EDV erstellte Sammelauszahlungsantrag unterzeichnet vom Feuerwehrkommandanten ausreichend.
- (2) Der tatsächliche Verdienstausschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständige, Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige haben geeignete Unterlagen zur Feststellung des Verdienstausschlags vorzulegen.
- (3) Anträge auf Entschädigungsleistungen sollen spätestens 6 Monate nach Beendigung der zu entschädigenden Dienstleistung beim Kommando der Feuerwehr eingereicht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach a.d. Fils der vom 01.01.2018 außer Kraft.

Ebersbach, den 10.02.2026

gez. Manuela Raichle
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach an der Fils gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.